

Structured Solutions

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

VERKAUFSPROSPEKT

Stand: Februar 2016

Der Umbrellafonds **Structured Solutions** besteht gegenwärtig aus folgenden Teilfonds:

- Structured Solutions - Lithium Index Strategie Fonds

HINWEISE

Aktien an der Structured Solutions (die „Gesellschaft“) werden nur auf der Grundlage von Informationen angeboten, welche in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen, auf welche in dem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, enthalten sind. Niemand ist berechtigt, über die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf die Gesellschaft abzugeben.

Der Verkaufsprospekt sowie die entsprechenden KIIDs ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich in Verbindung mit dem aktuellen Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweiligen aktuellen Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgesetzt und erfüllt die Anforderungen der OGAW Richtlinie. Sie ist auf die Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 130 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingetragen. Diese Zulassung beinhaltet kein Werturteil seitens der CSSF über den Inhalt des Verkaufsprospektes, des KIID oder über die Qualität der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht gestattet und wäre rechtswidrig.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien der Gesellschaft in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben.

Der Verwaltungsrat hat alle notwendigen Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes und der KIIDs die dort enthaltenen wesentlichen Angaben genau und zutreffend wiedergibt und dass keine Angaben dergestalt fehlen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes und der KIIDs unzutreffend oder irreführend würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes und der KIIDs korrekt sind.

Den Anlegern wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme Aktien von Bedeutung sein könnten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen einzuführen um zu verhindern, dass Aktien von Personen erworben oder g aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines

VISA 2016/102085-6446-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2016-02-10
Commission de Surveillance du Secteur Financier

berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder Besitz von Aktien durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf die Gesellschaft zeitigt, die anderenfalls nicht einträten.

Die Ausgabe des Verkaufsprospektes, der KIIDs sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der Verkaufsprospekt sowie die KIIDs stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf dar in Hoheitsgebieten, in denen ein solches Angebot, beziehungsweise eine solche Aufforderung ungesetzlich wären oder in denen die Person, welche das Angebot macht oder die Aufforderung zum Kauf abgibt, dazu gesetzlich nicht befugt ist, oder in denen die Person, an die sich das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf richtet, gesetzlich nicht befugt ist, diese anzunehmen. Es obliegt jedem Aktionär und jedem Interessenten, der Aktien erwerben möchte, sich selbst über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten.

Da die Aktien in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT. Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs durchgeführt werden können.

Großgeschriebene Begriffe haben die Bedeutung, wie in Kapitel V „Anlagegrenzen und Definitionen“ zugewiesen.

INHALTVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| KAPITEL I | 5 |
| STRUKTUR DER GESELLSCHAFT, TEILFONDS UND AKTIENKLASSEN | 5 |
| KAPITEL II | 7 |
| BETEILIGTE | 7 |
| 1. Übersicht über die Beteiligten | 7 |
| 2. Verwaltungsrat | 8 |
| 3. Verwaltungsgesellschaft | 8 |
| 4. Fondsmanager | 9 |
| 5. Risikomanager | 9 |
| 6. Depotbank | 10 |
| 7. Zentralverwaltungsstelle | 10 |
| 8. Register- und Transferstelle | 11 |
| 9. Anlageberater | 11 |
| KAPITEL III | 12 |
| OPERATIVES | 12 |
| 1. Aktien | 12 |
| 2. Ausgabe von Aktien | 12 |
| 3. Rücknahme von Aktien | 14 |
| 4. Umtausch von Aktien | 16 |
| 5. Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung | 16 |
| 6. Nettoinventarwertberechnung | 17 |
| 7. Geschäftsjahr | 20 |
| 8. Verwendung der Erträge | 20 |
| 9. Steuern | 20 |
| a. Besteuerung der Gesellschaft | 20 |
| b. Besteuerung der Aktionäre | 21 |
| c. EU-Zinssteuerrichtlinie | 21 |
| 10. Kosten | 21 |
| KAPITEL IV | 25 |
| GESELLSCHAFTSRECHT | 25 |
| 1. Gesellschaftsinformation | 25 |
| 2. Generalversammlung | 25 |
| 3. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft | 25 |
| 4. Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Aktienklassen | 26 |
| 5. Informationen an die Aktionäre | 27 |

| | |
|---|-----------|
| KAPITEL V | 29 |
| ANLAGEGRENZEN UND DEFINITIONEN | 29 |
| KAPITEL VI | 39 |
| ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE | 39 |
| KAPITEL VII | 41 |
| TEILFONDS | 41 |
| 1. Anlageziel und Anlagepolitik | 41 |
| 2. Der Teilfonds im Überblick | 44 |
| 3. Risikoprofil | 45 |
| 4. Profil des Anlegerkreises | 46 |
| 5. Total Expense Ratio | 46 |
| 6. Portfolio Turnover Rate | 46 |
| 7. Performance (Wertentwicklung) | 47 |
| KAPITEL VIII | 48 |
| HINWEISE FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND | 48 |
| KAPITEL IX | 50 |
| HINWEISE FÜR DIE ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH | 50 |

Struktur der Gesellschaft, Teilfonds und Aktienklassen

Die **Structured Solutions** ist eine offene Investmentgesellschaft, welche in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable" oder "SICAV") Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt. Die Gesellschaft wurde am 07. Januar 2010 auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft besteht in der Form eines so genannten "Umbrella-Fonds", d.h. es ist die Möglichkeit gegeben, Aktien in verschiedenen Teilfonds auszugeben. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B 150.669 eingetragen.

Jeder Teilfonds gilt gemäß Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen mit spezifischen Vermögensmassen und spezifischer Anlagepolitik. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Bei der Einführung neuer Teilfonds wird ein KIID erstellt sowie der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst, um entsprechende Informationen über den neuen Teilfonds zu veröffentlichen.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht pro Teilfonds bzw. Aktienklasse ein „Key Investor Information Document“, kurz „KIID“, das sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des entsprechenden Teilfonds/Aktienklasse enthält. Das KIID ist den Anlegern bereit zu stellen und soll sie in die Lage versetzen, Art und Risiken des Anlageproduktes zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Das KIID enthält Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen:

- Identität der Gesellschaft;
- Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie;
- Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder ggfs. Wertentwicklungsszenarien;
- Kosten und Gebühren, und
- Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in die betreffenden Anteilsklassen verbundenen Risiken und entsprechende Warnhinweise.

Zurzeit besteht der nachfolgende Teilfonds:

- Structured Solutions - Lithium Index Strategie Fonds

Die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft werden durch die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sowie das Gesetz vom 17. Dezember 2010 mit ihren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen Anwendung. Die Satzung wurde erstmalig am 02. Februar 2010 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ (das „Mémorial“) veröffentlicht. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial publiziert. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel IV, 5 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Die Gesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister der Gesellschaft bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen die Gesellschaft bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist, die beschafften Mittel in Wertpapiere und andere zulässige Finanzanlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Aktionären die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen. Der Verwaltungsrat kann jegliche Maßnahmen unternehmen und jegliche Transaktion ausführen, die ihr für die Erfüllung und Entwicklung dieses Zweckes sinnvoll erscheint und zwar im weitest möglichen Rahmen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Verwaltungsrat legt die Anlagepolitik der Teilfonds fest. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat, im Rahmen des Artikel 1 Absatz 2 (a) und (b) der OGAW Richtlinie, für einen oder mehrere OGAW(s) zw. Teilfonds davon, Master-Feeder-Strukturen implementieren, um ihre Vermögenswerte zu bündeln und Kosteneinsparungen für OGAW innerhalb der EU zu erzielen.

Der entsprechende Feeder Fonds kann somit von den Standard-Diversifizierungsgrenzen abweichen, um sein Vermögen in nur einem Master Fonds oder Teilfonds davon anzulegen.

Der Feeder Fonds muss mindestens 85% seines Vermögens in den Master Fonds anlegen, und die 15% verbleibenden Vermögenswerte müssen in andere zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Ein Feeder Fonds kann entweder aufhören, ein Feeder-Fonds zu sein, oder seinen Master Fonds ersetzen. Die Aktionäre werden dann entsprechend informiert, und sowohl dieser Verkaufsprospekt, die Satzung, als auch das entsprechende KIID nach vorheriger Genehmigung der CSSF angepasst.

Jeder Teilfonds kann, in Übereinstimmung mit luxemburgischen Gesetzen, Regularien und Verwaltungspraxis, seine Aktien in Aktien, die von einem anderen Teilfonds emittiert werden, anlegen.

Innerhalb der Gesellschaft ist es daher möglich, Teilfonds zu begründen, die mit *fund of funds* Anlagestrategien, die ihre Gelder in Aktien anderer Teilfonds investieren, ohne dass der investierende Teilfonds den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 unterliegt.

Allerdings können nicht mehr als 10% des Vermögens des Zielteilfonds in andere Teilfonds angelegt werden.

Die Stimmrechte der Teilfondsaktien sind während der Dauer der Anlagen ausgesetzt. In diesem Zusammenhang dürfen Verwaltungsgebühren nur einmal in Rechnung gestellt werden.

Die Structured Solutions hat die von der Heydt Invest SA als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die von der Heydt Invest SA wurde am 15. Februar 2006 in Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet. Sie ist eine Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B 114.147 eingetragen. Ihre Satzung wurde am 23. Februar 2006 im Mémorial C veröffentlicht. Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von OGA und SICARs nach luxemburgischem Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, die mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA bzw. SICAR verbunden ist. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

1. Übersicht über die Beteiligten

Verwaltungsrat der Gesellschaft:

Vorsitzender:

Stefan Thomas Barein
Head of Investment Operations, von der Heydt Invest SA

Mitglieder:

Tobias Tretter
Geschäftsführender Gesellschafter Commodity Capital AG, Zürich/Schweiz

Steffen Scheuble,
Vorstand Solactive AG

Gesellschaftssitz:

304, route de Thionville
L – 5884 Hesperange

Verwaltungsgesellschaft:

von der Heydt Invest SA

304, route de Thionville
L – 5884 Hesperange
www.vdhi.lu

Eigenkapital zum 31.12.2015:
EUR 500.000

**Verwaltungsrat der
Verwaltungsgesellschaft**

Klaus Ebel
Stephan Blohm
Ina Mangelsdorf-Wallner

**Geschäftsführer der
Verwaltungsgesellschaft:**

Stephan Blohm
Ina Mangelsdorf-Wallner
Fabian Frieg

Fondsmanager:

von der Heydt Invest SA
304, route de Thionville
L – 5884 Hesperange

Zentralverwalter

von der Heydt Invest SA
304, route de Thionville
L – 5884 Hesperange

Register- und Transferstelle:

Apex Fund Services (Malta) Limited,
Luxembourg Branch
2, Boulevard de la Foire
L-1528 Luxembourg

**Depotbank und Zahlstelle in
Luxemburg:**

ING Luxembourg S.A.
52, route d'Esch
L- 2956 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Zahlstelle in Deutschland

Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 3
D-80538 München

**Anlageberater des Teilfonds Structured Solutions -
Lithium Index Strategie Fonds**

Commodity Capital AG
Talacker 35
CH-8001 Zürich

**Vertriebs- und Informationsstelle des Teilfonds
Structured Solutions - Lithium Index Strategie
Fonds in Deutschland**

FK Unternehmenspartner GmbH
Ludwig-Licha-Weg 3
D-97688 Bad Kissingen

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, soweit das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft nicht ausdrücklich bestimmte Befugnisse der Versammlung der Aktionäre (die „Gesellschafterversammlung“) vorbehält.

Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfassend verantwortlich.

Er kann die Ausführung der täglichen Geschäftsführung durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder oder auf dritte, natürliche oder juristische Personen übertragen.

Der Verwaltungsrat hat die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

3. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die in Kapitel I näher beschriebene von der Heydt Invest SA zur Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Bestimmungen von Artikel 27 und 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestimmt.

In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung der Aufgaben hinsichtlich des Fondsmanagements, der Zentralverwaltung (Verwaltung-, Domizil-, Register- und Transferstelle) und des Vertriebs der Gesellschaft, wie im Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschrieben, verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva der Gesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Gesellschaftsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik der Gesellschaft und der Anlagebeschränkungen.

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und fällt nicht selbstständig Anlageentscheidungen; die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Der Anlageberater ist ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in die jeweiligen Teilfonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Depotbank bzw. die Zahlstellen berechtigt.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Übertragung diverser Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

Die Aufgaben hinsichtlich der Durchführung des Risikomanagements der Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft weitere Fonds. Eine aktuelle Übersicht dieser Fonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, am Sitz der Gesellschaft sowie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Gesellschaft unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Aktionäre. In diesem Zusammenhang verfügt sie über u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Beschwerdepolitik, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (best-execution-policy) sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu online, per Email oder per Fax oder Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind in diesem Verkaufsprospekt zu finden.

4. Fondsmanager

Die von der Heydt Invest SA ist in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung der Aufgaben hinsichtlich des Fondsmanagements sämtlicher Teilfonds verantwortlich.

5. Risikomanager

Die von der Heydt Invest SA ist in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft für das Risikomanagement der Gesellschaft verantwortlich. In diesem Zusammenhang darf sich die Verwaltungsgesellschaft als Risikomanager zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter Beachtung der luxemburgischen Bestimmungen zum Datenschutz der Hilfe Dritter bedienen. Nähere Details zu dem Risikomanagement Verfahren der Gesellschaft befinden sich im Kapitel V, Abschnitt C.

6. Depotbank

Die ING Luxembourg S.A. mit Sitz in 52, route d'Esch, L-2956 Luxemburg ist zur Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt. Die Depotbank ist ein luxemburgisches Kreditinstitut mit Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nach Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 1993 in seiner jeweiligen aktuellen Fassung. Sie ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg (R.C.S.) unter der Nummer B 6.041.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Gesellschaftsvermögens beauftragt. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wird die Depotbank dafür Sorge tragen, dass:

- a. der Verkauf, sowie die Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Aktien durch oder im Auftrag der Gesellschaft im Einklang mit dem Depotbankvertrag, dem Gesetz und der Satzung durchgeführt werden;
- b. bei Geschäften, die sich auf das Gesellschaftsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen bei der Depotbank eingeht;
- c. die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung Verwendung finden.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die die Gesellschaft von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder der Gesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Aktien bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Gemäß Artikel 6-1 Absatz 1 Buchstabe f der Satzung vom 18. Februar 2009 der ASSOCIATION POUR LA GARANTIE DES DEPOTS LUXEMBOURG (AGDL) sind die bei der Depotbank und ggfs. bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben grundsätzlich nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des Gesellschaftsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch die Gesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und mit Zustimmung der Aktionäre eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Depotbank ist ferner zur Zahlstelle für die Gesellschaft ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen.

7. Zentralverwaltungsstelle

Die von der Heydt Invest SA wird in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der Domizil- und Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft selbst wahrnehmen.

In ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle übernimmt die von der Heydt Invest SA die Führung der Buchhaltung der Gesellschaft, die Ermittlung des Nettovermögenswertes sowie die Erfüllung der

gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Formalitäten, die von den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen verlangt werden. Mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft darf die von der Heydt Invest SA in ihrer eigenen vollen Verantwortung und unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, alle oder ein Teil der Verwaltungsaufgaben, die sie gemäß bestehender Vereinbarungen zu erfüllen hat, auf Dritte übertragen.

Für vorstehende Leistungen erhält die von der Heydt Invest SA die Erstattung der angefallenen Auslagen und eine in Luxemburg marktübliche Gebühr.

Bei der Domizilierungsstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag die Kopien folgender Unterlagen einsehbar:

1. Depotbank- und Zahlstellenvertrag;
2. Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft

Bei der Domizilierungsstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag folgende Unterlagen kostenlos erhältlich:

1. Satzung der Gesellschaft;
2. vollständiger Verkaufsprospekt und KIIDs;
3. Halbjahresbericht und Jahresbericht.

8. Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Apex Fund Services (Malta) Limited, Luxembourg Branch, mit Sitz in 2, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt. Die Apex Fund Services (Malta) Limited ist ein von der CSSF beaufsichtigter spezialisierter Fondsdienstleister (PSF) mit der Erlaubnis unter anderem Register- und Transferstellenaufgaben zu erbringen.

In der Funktion als Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services (Malta) Limited verantwortlich für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sowie dafür, dass Anteilregister auf dem letzten Stand zu halten.

Gemäß dem Register-, und Transferstellenvertrag erhält die Register- und Transferstelle von der Gesellschaft ein Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze.

9. Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Commodity Capital AG mit Sitz in Talacker 35, CH-8001 Zürich zum Anlageberater des Teilfonds „Structured Solutions - Lithium Strategie Index Fonds“ bestellt.

Die Commodity Capital AG wurde am 12. Oktober 2004 gegründet und ist ein von der Schweizer Selbstregulierungsbehörde unter der Nr. 12864 beaufsichtigter Fondsdienstleister mit der Erlaubnis Beratungsleistungen zu erbringen.

Der Anlageberater wird unter der Handelsregisternummer CH-020.3.034.130-1 beim Handelsregister Zürich geführt. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Anlageberatungs-, Vermögensverwaltungs- und Finanzdienstleistungen an institutionelle und private Kunden, einschliesslich der Tätigkeit als Vermögensverwalterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. Der Anlageberater beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen des Gesellschaftsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Gesellschaftsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der nachfolgend beschriebenen Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Die Vergütung für den Anlageberater wird aus dem Teilfondsvermögen gezahlt. Der Anlageberater ist nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen.

1. Aktien

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds. Zeichnungen werden in das Vermögen des betreffenden Teilfonds angelegt.

Es wird für jeden Teilfonds eine unterschiedliche Nettovermögensmasse ermittelt. Im Verhältnis der Aktionäre zueinander wird diese Vermögensmasse allein den für diesen Teilfonds ausgegebenen Aktien zugeteilt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Die Aktien verkörpern die Beteiligung der Aktionäre am jeweiligen Teilfondsvermögen.

Aktien müssen voll eingezahlt werden; sie haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jede Aktie berechtigt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 und der Satzung zu einer Stimme bei jeder Gesellschafterversammlung.

Es können Aktienbruchteile bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben werden. Anschließend wird kaufmännisch gerundet und der verbleibende Rest wird der entsprechenden Aktienklasse zugeordnet. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögen. Inhaberaktien Zertifikate werden nur über ganze Aktien ausgegeben.

Für den jeweiligen Teilfonds können gemäß Artikel 5 der Satzung verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden. Alle Aktien derselben Aktienklasse haben gleiche Rechte. Im Falle der Ausgabe von verschiedenen Aktienklassen findet dies Erwähnung in diesem Verkaufsprospekt sowie im jeweiligen KIID.

Die Aktienklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision,
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft,
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage,
- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik,
- e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Aktienklassen lauten,
- f. im Hinblick darauf, ob die Aktienklasse eine institutionelle Aktienklasse oder eine Nicht-institutionelle Aktienklasse ist und
- g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Über die Aktien können nach Ermessen des Verwaltungsrates Globalzertifikate ausgestellt werden; in diesem Falle besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, weitere Teilfonds zu eröffnen und damit neue Aktien, die das Vermögen dieser Teilfonds darstellen, einzuführen.

2. Ausgabe von Aktien

Aktien an den Teilfonds können bei der Register- und Transferstelle und der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. Die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Register- und Transferstelle muss

jederzeit zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einhalten, so dass beispielsweise jeder Zeichner von Aktien beim Erwerb von Aktien ausweisen muss.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie
- die Anzahl der auszugebenden Aktien der Teilfonds, zu dem diese Aktien gehören.

Nach dem Erstaussgabebetag werden die Aktien grundsätzlich an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Bewertungstag wird in Kapitel VII dieses Verkaufsprospekts bestimmt. Ausgabepreis ist der nach den in Kapitel III Punkt 6 aufgeführten Grundsätzen ermittelte Anteilwert pro Aktie des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, welcher zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist in Kapitel VII bei den jeweiligen Teilfonds geregelt.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Aktien an den Teilfonds Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung in Kapitel VII dieses Verkaufsprospekts.

Schriftliche Zeichnungsanträge, die bis 16:00 Uhr luxemburgischer Zeit (Cut Off) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 16:00 Uhr luxemburgischer Zeit bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Maßgeblich für die Wahrung des Cut Off ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Andere entgegennehmenden Stellen als die Register- und Transferstelle sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Die Zahlung der gezeichneten Aktien erfolgt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds, in den der Anleger investieren möchte, innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen in Luxemburg ab dem entsprechenden Bewertungstag. Mit Zustimmung der Gesellschaft ist die Zahlung in einer anderen Währung auf Kosten des Anlegers möglich. Bei der Zeichnung von Aktien (-klassen), die auf eine andere Referenzwährung lauten als die des betreffenden Teilfonds, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- respektive Devisenrisiko für das notwendige Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle für die Gelder, die für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung überwiesen werden.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Aktien annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann der Verwaltungsrat den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Aktien, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen nach luxemburgischen Recht, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Wirtschaftsprüfer zwingend vorsehen, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgeben, unter der Bedingung, dass eine solche Lieferung von Vermögenswerten der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entspricht und innerhalb der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Vermögenswerten sind von den betreffenden Aktionären zu tragen.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Dem Käufer werden unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Aktien in entsprechender Höhe übertragen. Soweit die Aktien in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Aktien in einer Stückelung von bis zu vier (4) Stellen nach dem Komma ausgeben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen oder jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien auszusetzen. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, Zeichnungsanträge anzunehmen, deren Wert unter der Mindestzeichnung liegt, sofern nichts Anderweitiges in den teilfondsspezifischen Regelungen vermerkt ist. Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge wird die Depotbank in solchen Fällen unverzüglich und zinslos erstatten.

Der Verwaltungsrat lässt keine Praktiken des *Market Timing* (= häufige Aktienscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und *Late Trading* (= die Annahme von Aktienscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16:00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) bzw. andere exzessive Handelspraktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.

Sollte die Ermittlung des Nettoinventarwertes von dem jeweiligen Teilfonds aufgrund des ihm durch Kapitel III Punkt 6 vorbehaltenen Rechtes ausgesetzt werden, so werden während dieses Zeitraums keine Aktien ausgegeben.

3. Rücknahme von Aktien

Aktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und den Vertriebsstellen zurückgegeben werden. Die Register- und Transferstelle muss jederzeit zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einhalten, so dass beispielsweise jeder Aktionär bei der Rückgabe von Aktien sich ausweisen muss.

Jeder Aktionär kann vom jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien verlangen.

Die Rücknahme erfolgt zum Rücknahmepreis. Sofern eine Rücknahmeprovision erhoben wird, wird dies in Kapitel VII bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Zur effektiven Begrenzung der Arbitragemethode des *Market Timing* behält sich der Verwaltungsrat vor, bei Rücknahmen von Aktien, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ausgabe der Aktien erfolgen, zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds dem jeweiligen Aktionär eine Rücknahmegebühr von 1% des zurückzunehmenden Bruttobetragtes belasten zu können. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Anteilwert pro Aktie abzüglich des Rücknahmeabschlags.

Aktionäre, müssen zwecks Rücknahme aller oder eines Teiles ihrer Aktien einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle oder die Zahl- oder Vertriebsstellen richten.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie
- die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien des Teilfonds zu dem diese Aktien gehören.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Cut Off) luxemburgischer Zeit an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Register- und Transferstelle werden zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 16:00 Uhr luxemburgischer Zeit an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden

zum Nettoinventarwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Maßgeblich für die Wahrung des Cut Off ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Andere entgegennehmenden Stellen als die Register- und Transferstelle sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag und dem Erhalt aller erforderlichen Unterlagen, sofern in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in diesem Verkaufsprospekt nichts abweichend geregelt oder aufgrund anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich ist.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Ansässigkeitsland des Antragstellers verbieten.

Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Aktionär, der dem zustimmt, unbar auszahlen, indem dem Aktionär aus dem Portfolio der Vermögenswerte, welche der/den entsprechenden Aktienklasse(n) zuzuordnen sind, Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert (entsprechend der Bestimmungen gemäß Artikel 11 der Satzung der Gesellschaft) an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis errechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Aktien zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse(n) bestimmt und die angewandte Bewertung durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der betreffende Aktionär.

Sollte aufgrund von Kapitel III Punkt 6 die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie des entsprechenden Teilfonds ausgesetzt werden, so erfolgt keine Rücknahme der Aktien.

Die Gesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen ferner beschließen, die Aktien erst nach Verkauf genügender Vermögenswerte und nach Eingang der entsprechenden Mittel zurückzunehmen, dies unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre. Aktionäre, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer solchen Unterbrechung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Nicht ausgeführte Rücknahmeanträge werden im Falle einer Aussetzung der Nettoinventarwertermittlung am nächstfolgenden Bewertungstag vorrangig berücksichtigt.

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten oder wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt, oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, alle, jedoch nicht weniger als alle im Umlauf befindlichen Aktien an diesem Teilfonds zu deren Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Vermögenswerte des Teilfondsvermögens und der Realisierungskosten) an dem Tag, an welchem die Entscheidung des Verwaltungsrates in Kraft tritt, zurückzunehmen.

Die Gesellschaft wird alle betroffenen Aktionäre von einer solchen Rücknahme in Kenntnis setzen. Die Inhaber von Inhaberaktien werden über Veröffentlichungen in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern informiert, in denen die Aktien öffentlich vertrieben werden. Beträge, welche Aktien zuzuordnen sind, die zum Zeitpunkt dieser Zwangsrücknahme nicht zurückgegeben wurden, können für eine Dauer von höchstens sechs Monaten von der Depotbank gehalten werden; danach werden diese Beträge bei der "*Caisse de Consignation*" verwahrt.

4. Umtausch von Aktien

Soweit im teilfondsspezifischen Anhang dieses Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist, kann jeder Aktionär den Umtausch eines Teils oder aller seiner Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse desselben Teilfonds oder in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. Aktienklasse desselben beantragen, indem er die Verwaltungsgesellschaft schriftlich, per Telex oder Telefax unterrichtet.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie
- die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien des Teilfonds zu dem diese Aktien gehören und
- der Name des Teilfonds, in den diese Aktien umgetauscht werden sollen.

Umtauschgesuche, die bis spätestens 16:00 Uhr luxemburgischer Zeit an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16:00 Uhr luxemburgischer Zeit an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Register- und Transferstelle eingehen werden zum Nettoinventarwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Umtauschlisten werden zum selben Zeitpunkt wie die Rücknahmelisten geschlossen. Außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes kann ein Umtausch von Aktien an jedem Bewertungstag stattfinden, der auf dem Umtauschantrag von Aktien folgt, Rechnung tragend dem am Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert der Aktien der einzelnen Teilfonds. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden. Sofern eine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies in Kapitel VII bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Nach dem Umtausch werden die Aktionäre von der Zentralverwaltungsstelle über die Anzahl der Aktien, die sie bei der Umwandlung im neuen Teilfonds erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis informiert.

Bei einem Umtausch können Aktienbruchteile in einer Stückelung von bis zu vier (4) Stellen nach dem Komma ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Umtauschantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des *Market Timing* und *Late Trading* zu und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.

5. Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Aktien identifizieren muss, es sein denn, der Zeichnungsantrag wurde bereits von einem geeigneten Dienstleister des Finanzsektors überprüft, der gleichwertigen Identifizierungsverpflichtungen unterliegt, wie jenen der luxemburgischen Gesetze und Regelungen.

Die Register- und Transferstelle der Gesellschaft ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den internationalen Regeln, den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der CSSF zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat oder einen Notar ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine

Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potenziellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behält diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien oder die Annahme von Aktien durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Aktien. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen können die Register- und Transferstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle geeignete Maßnahmen einleiten.

Zeichner, die Aktien zeichnen wollen, müssen der Register- und Transferstelle alle erforderlichen Informationen, die sie vernünftigerweise anfordern kann, um ihre betriebsübliche Überprüfung des Antragsstellers in Übereinstimmung mit allen anwendbaren internationalen und luxemburgischen Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass der Zeichner diese Informationen nicht beibringt, kann die Register- und Transferstelle sich weigern, die Zeichnung für Aktien in der Gesellschaft zu akzeptieren.

Antragssteller müssen angeben, ob sie für eigene Rechnung oder für eine dritte Partei investieren.

Die Register- und Transferstelle muss insbesondere die Identität des Zeichners überprüfen. In dem Fall, dass ein Antragssteller für eine dritte Partei zeichnet, muss die Register- und Transferstelle auch die Identität des wirtschaftlich Begünstigten überprüfen. In diesem Fall verpflichtet sich der Zeichner, die Register- und Transferstelle vor einer etwaigen Änderung der Identität des wirtschaftlich Begünstigten zu benachrichtigen.

6. Nettoinventarwertberechnung

a. Berechnung

Der Nettoinventarwert der Aktien sämtlicher Teilfonds wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestimmt.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds, das Netto-Teilfondsvermögen, durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien an diesem Teilfonds.

Der Nettoinventarwert der Aktien eines jeden Teilfonds kann auf eine nächsthöhere oder -niedrigere Währungseinheit auf- oder abgerundet werden, entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates.

Der Nettoinventarwert der Aktien sämtlicher Teilfonds wird an jedem Bewertungstag bestimmt, sofern in Kapitel VII bei den jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, und basiert auf dem Wert der zugrunde liegenden Investitionen gemäß Artikel 11 der Satzung.

Die in jedem Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- aa) Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- bb) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

- cc) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Heimatmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Heimatmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- dd) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 18 der Satzung) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- ee) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (cc) oder (dd) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist ermittelt.
- ff) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- gg) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprechen wird, ermittelt.
- hh) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet. Es wird darauf geachtet, dass Swap- Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- ii) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- jj) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty- Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Wert pro Aktie an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Aktien eines Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den betreffenden Wert pro Aktie noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden

alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Für die Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden können, den Wert pro Aktie auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den betreffenden Teilfonds.

Sofern für einen Teilfonds zwei oder mehrere Aktienklassen gemäß Kapitel III Punkt 1 dieses Verkaufsprospekts eingerichtet sind, ergeben sich für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie folgende Besonderheiten:

- aa) Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend unter diesem Punkt 6 aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse separat.
- bb) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens.
- cc) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Wert pro Aktie an ausschüttungsberechtigten Aktienklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Aktienklassen am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

b. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung

Der Verwaltungsrat kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines bestimmten Teilfonds bzw. einer Aktienklasse sowie die Ausgabe und Rücknahme von Aktien oder den Umtausch zwischen verschiedenen Teilfonds bzw. Aktienklassen einstellen:

(aa) während einer Zeit, während der ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse zuzuteilen sind, beeinträchtigt, oder

(bb) in Nötfällen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über Vermögenswerte oder die Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht vorgenommen werden können, oder

(cc) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten eines solchen Teilfonds bzw. einer solchen Aktienklasse oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt im Zusammenhang mit den dem Teilfonds bzw. der Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden, oder

(dd) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche einem Teilfonds bzw. einer Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können, oder

(ee) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder von Aktienklassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder zum Zwecke der Unter-

richtung der Aktionäre von einem Beschluss des Verwaltungsrates, einen Teilfonds aufzulösen, zu annullieren oder Teilfonds zu verschmelzen, oder

(ff) sofern die Berechnung des Aktienpreises im betreffenden Masterfonds, in den ein oder mehrere Teilfonds investieren, nicht möglich ist, oder

(gg) sofern die Berechnung eines Index, der einem Finanzderivat unterliegt und die wesentlich für den/die Teilfonds ist, nicht möglich ist, oder

hh) im Falle der Fusion der Gesellschaft und/oder eines oder mehrerer Teilfonds, falls diese vom Verwaltungsrat für notwendig erachtet wird und im Interesse der betroffenen Aktionäre ist.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Gesellschaft, sofern erforderlich, veröffentlicht und darüber hinaus den Aktionären mitgeteilt, welche einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien, für welche die Berechnung ausgesetzt wird, gestellt haben.

Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einem Teilfonds bzw. einer Aktienklasse wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Aktienklasse haben.

Jeder Antrag für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ist unwiderruflich, außer in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Februar eines Jahres und endet am 31. Januar des Folgejahres.

Das Geschäftsjahr, welches am 1. Oktober 2015 begonnen hat, endet am 31. Januar 2016.

8. Verwendung der Erträge

Es kann ausschüttende oder thesaurierende Teilfonds oder Aktienklassen geben. Die Ausschüttungspolitik des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse ist in Kapitel VII bei den jeweiligen Teilfonds geregelt.

9. Steuern

a. Besteuerung der Gesellschaft

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz und der üblichen Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Körperschafts-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,05 % pro Jahr ("*taxe d'abonnement*") auf das Netto-Teilfondsvermögen. Sofern einzelne Teilfonds oder Aktienklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt der entsprechende Teilfonds bzw. die entsprechende Aktienklasse einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettoteilfondsvermögen bzw. das Nettovermögen der entsprechenden Aktienklasse. Die Höhe der anzuwendenden Abonnementsgebühr ist in Kapitel VII bei den einzelnen Teilfonds jeweils explizit erwähnt.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. In Luxemburg sind weder Stempelgebühren noch andere Steuern bei der Ausgabe der Aktien zu entrichten. Die vom Teilfonds erzielten Anlageerträge können im Ursprungsland der Erträge einer Quellensteuer unterworfen sein; der Teilfonds wird über solche Quellensteuern keine Bescheinigungen einholen und keine Erstattung leisten.

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und der Verwaltungspraxis im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

b. Besteuerung der Aktionäre

Die Aktionäre unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommens- oder Erbschaftsteuer. Ausgenommen hiervon sind Aktionäre, die (i) in Luxemburg ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine Betriebsstätte haben, sowie (ii) gewisse ehemalige Steuerpflichtige Luxemburgs, die mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeit geltenden Praxis im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

Für Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls steuerlich beraten lassen.

c. EU-Zinssteuerrichtlinie

Mit Wirkung zum 1. Juli 2005 trat die EU-Zinsrichtlinie in Kraft, die generell einen Austausch von Informationen über die Zinserträge von EU-Ausländern (natürliche Personen) vorsieht. Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Bis zum 31. Dezember 2014 beteiligte sich Luxemburg grundsätzlich nicht an diesem Informationsaustausch, erhob aber eine Quellensteuer auf Zinserträge von EU-Ausländern (in Höhe von 35%) sofern die Fondsanteile in einem Depot bei einer Luxemburger Bank gehalten wurden und sich der EU-Ausländer nicht ausdrücklich für die Weitergabe der Informationen entschieden hatte.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 1. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz trat am 25. November 2014 in Kraft.

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Aktien oder Erträge aus Aktien im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, nach denen sie einer individuellen Besteuerung unterliegen können.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

10. Kosten

Neben den in Kapitel VII aufgeführten Vergütungen, insbesondere aber nicht ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, sind von der Gesellschaft folgende Kosten zu tragen, unabhängig davon, wo sie anfallen (in Luxemburg oder in den Vertriebsländern).

Dem Gesellschaftsvermögen können folgende Kosten und Gebühren belastet werden:

- Gebühren und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich erfolgsabhängiger Verwaltungsgebühren;
- Gebühren und Auslagen eines Fondsmanagers, einschließlich etwaiger erfolgsabhängiger Gebühren;
- Gebühren und Auslagen eines Anlageberaters, einschließlich etwaiger erfolgsabhängiger Gebühren;

- Gebühren der Zentralverwaltung;
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- Kosten für die Kalkulation der laufenden Kosten („Total Expense Ratio“);
- Kosten für die Nutzung von elektronischen Reporting-Systemen;
- Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang;
- Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsunterlagen;
- Auslagen für Steuerberatung, Buchhaltung und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit den zu tätigen Anlagen;
- ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- ggf. Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch Ratingagenturen;
- Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittenten-Rating von verzinslichen Wertpapieren;
- sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen;
- die Gründungskosten der Gesellschaft;
- Tantiemen und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere deren angemessene Reisekosten und -spesen im Zusammenhang mit Sitzungen des Verwaltungsrates und sämtliche sonstigen angemessenen Ausgaben des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung;
- Kosten, die bei der Registrierung und Aufrechterhaltung dieser Registrierung der Gesellschaft bei den Behörden oder Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapiervereinigungen) im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern entstehen;
- Kosten und Honorare für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft auch soweit sie sich auf den Vertrieb in anderen EU-Ländern, in denen die Aktien der Teilfonds vertrieben werden oder zum Vertrieb zugelassen werden sollen, beziehen;
- Kosten und Honorare für Rechtsberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des betreffenden Teilfonds handeln;
- Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, KIID(s), Halbjahres- und Jahresberichte;
- Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen und Mitteilungen (inkl. der Preismitteilungen);

- Druck- (inklusive der Vorbereitungskosten) und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- angemessene Werbekosten und anderen Kosten, die in Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Aktien anfallen, Offenlegungs-, Veröffentlichungs- und Anzeigenkosten, einschließlich Erstellungs-, Druck-, Werbe- und Versandkosten für Verkaufsprospekte und Informationsschriften sowie deren Übersetzung in andere Sprachen, Roadshows, erläuternde Mitteilungen, periodische Berichte oder Registervermerke sowie die Kosten anderweitiger Berichte an Aktionäre;
- Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Gesellschaft durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- alle Steuern, Abgaben, Verwaltungsgebühren und ähnliche Kosten die auf das Gesellschaftsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft erhoben werden;
- Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg, VWD, etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Gesellschaftsvermögens;
- sonstige Kosten für die Gesellschaftsverwaltung einschließlich der Kosten von Interessenverbänden, Repräsentanten und anderer Beauftragter der Gesellschaft;
- alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften der Gesellschaft sowie den Transaktionen in Aktien anfallen.
- Gebühren der Register- und Transferstelle einschließlich der Transaktionskosten für die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Gesellschaftsaktien sowie etwaiger sonstiger Vergütungen in Zusammenhang mit der Abwicklung von der Abwicklung der Aktien;
- Vergütung sowie Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen;
- Auslagen und Kosten eines etwaigen Anlageausschusses;
- Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines Indexes anfallen können;
- ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen;
- Kosten für die Implementierung und Durchführung regulatorischer Anforderungen/ Reformen.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Diese Kosten und Abgaben werden den jeweiligen Teilfonds belastet, denen sie zuzuordnen sind.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe von Aktien wurden auf maximal 30.000 Euro geschätzt und werden über einen Zeitraum von vier Jahren abgeschrieben. Diese Ausgaben werden dem bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds oder Aktienklassen werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse zugeordnet und dort über eine Frist von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

Der Jahresbericht enthält Angaben zu den direkten und indirekten Kosten sowie die Offenlegung der Parteien, an die diese direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit der effizienten Portfolioverwaltung gezahlt werden. Dabei wird auch erläutert, ob es sich bei diesen Parteien um zur Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank gehörige Parteien handelt.

1. Gesellschaftsinformation

Die Gesellschaft wurde am 7. Januar 2010 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweiligen aktuellen Fassung sowie dem Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Sitz der Gesellschaft ist 304, route de Thionville, L-5884 Hesperange. Die Gesellschaft ist beim Handelsregister in Luxemburg unter der Nummer B 150.669 eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Handelsregister hinterlegt. Die Gründungssatzung wurde am 2. Februar 2010 im Mémorial veröffentlicht.

Jede interessierte Person kann die beim Handelsregister hinterlegten Dokumente einsehen; Kopien der hinterlegten Dokumente sind auf Nachfrage bei der Domizilierungsstelle erhältlich.

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Netto-Vermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend EURO (EUR 1.250.000,-).

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist der Euro.

2. Generalversammlung

Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen ist nach der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg im Mémorial und in einer oder mehreren Zeitungen in Luxemburg und/oder in einer oder mehreren überregionalen Zeitungen im jeweiligen Vertriebsland zu veröffentlichen.

Im Falle von Satzungsänderungen sind diese Änderungen beim Handelsregister in Luxemburg zu hinterlegen. Der Hinterlegungsvermerk ist im Memorial zu veröffentlichen.

Die jährliche Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der betreffenden Einladung angegebenen Ort, am vierten Dienstag des Monats Mai um 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) statt. Die erste jährliche Gesellschafterversammlung fand im Jahr 2011 statt.

3. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse, wie sie für Satzungsänderungen gelten, aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des in Artikel 5 der Satzung aufgeführten Mindestkapitals fällt, wird die Frage der Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorgetragen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum, mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Aktien.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Gesellschafterversammlung durch den Verwaltungsrat auch dann unterbreitet, wenn das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung fällt; in diesem Falle wird die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließen und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung, dass das Netto-Gesellschaftsvermögen unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können sowie ordnungsgemäß von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von der Gesellschafterversammlung ernannt werden müssen; letztere beschließt auch über ihre Befugnisse und Vergütung.

Die Liquidation eines Teilfonds löst nicht die automatische Liquidation der anderen Teilfonds aus. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt automatisch auch zur Liquidation der Gesellschaft im Sinne von Artikel 145 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Netto-Liquidationserlös jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre des entsprechenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz an diesem Teilfonds verteilt.

Wird die Gesellschaft zwangsweise oder freiwillig liquidiert, so erfolgt die Liquidation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Dieses Gesetz spezifiziert die Schritte, die unternommen werden müssen, um die Aktionäre an der Verteilung der Liquidationserlöse teilhaben zu lassen und sieht die Hinterlegung bei der "Caisse de Consignation" für alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation von den Aktionären nicht eingefordert wurden, vor. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

4. Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Aktienklassen

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates, alle Aktien an einem Teilfonds unter bestimmten, in dem Kapitel "Rücknahme von Aktien" beschriebenen Umständen zurückzunehmen, kann die Gesellschafterversammlung eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss auf einer solchen Gesellschafterversammlung

(i) das Kapital der Gesellschaft durch Rücknahme von an einem Teilfonds ausgegebenen Aktien reduzieren und den Nettoinventarwert ihrer Aktien an die Aktionäre auskehren (wobei die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen ebenso wie die Realisierungskosten im Zusammenhang mit dieser Rücknahme berücksichtigt werden), dies zu dem Nettoinventarwert, wie er zu dem Bewertungstag, an welchem der Beschluss wirksam wird, bestimmt wird, vorausgesetzt, die Gesellschafterversammlung bestimmt, dass die Gesellschaft bis zu dem Bewertungstag, an welchem der Beschluss wirksam wird, Rücknahme- und Umtauschanträge abwickelt, oder

(ii) die Rücknahme von Aktien an einem solchen Teilfonds und die Zuteilung auszugebender Aktien zu einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen, beschließen, vorausgesetzt, dass

(a) die Aktionäre an den jeweiligen Teilfonds während eines Monats das Recht haben, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert nach den Verfahren, wie sie in den Kapiteln "Rücknahme von Aktien" und "Umtausch von Aktien" beschrieben sind und ohne Kosten zu verlangen und dass

(b) die Vermögenswerte des Teilfonds, der für ungültig erklärt werden soll, in die Vermögensmasse des anderen Teilfonds eingebracht werden, sofern eine solche Einbringung nicht gegen die Anlagepolitik des anderen Teilfonds verstößt.wie

Nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds an dem Tage umgetauscht, an welchem der Beschluss wirksam wird.

Auf den Gesellschafterversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds ist grundsätzlich ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, sämtliche Aktien der betreffenden Aktienklasse(n) bzw. Teilfonds auf Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Aktienklasse bzw. Teilfonds an

dem Tag zurückzukaufen, an welchem der Beschluss wirksam wird. Diese Entscheidung wird mindestens einen (1) Monat vor dem Inkrafttreten der Entscheidung im Luxemburger Wort und in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in welchen die Aktien vertrieben werden, veröffentlicht, um die Aktionäre in die Lage zu versetzen, die Rücknahme oder den Tausch ihrer Aktien zu beantragen. Diese Veröffentlichung wird die Gründe und das Verfahren der Zwangsrücknahme angeben.

Die Generalversammlung kann die Verschmelzung von einem Teilfonds mit einem anderen bestehenden Teilfonds oder mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder eines Teilfonds davon beschließen. Auf den Gesellschafterversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds ist grundsätzlich ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds mit einem anderen bestehenden Teilfonds oder mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder eines Teilfonds davon zu verschmelzen. Eine solche Entscheidung wird mindestens einen (1) Monat vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung im Luxemburger Wort und in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in welchen die Aktien vertrieben werden, veröffentlicht, um die Aktionäre in die Lage zu versetzen, die Rücknahme oder den Tausch ihrer Aktien zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Entscheidung alle Aktionäre binden, die ihr entsprechendes Recht nicht ausgeübt haben.

Die Guthaben, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht an die Aktionäre ausgekehrt werden können, werden zunächst bei der Depotbank für einen Zeitraum von höchstens neun (9) Monaten ab dem Datum der Entscheidung hinterlegt und nach diesem Zeitraum bei der "*Caisse de Consignation*" hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht (im Prinzip 30 Jahre) dort angefordert werden.

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Aktienklasse an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten oder wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Verschmelzung eines Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisierten OGA oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen OGA beschließen. In diesem Fall ist eine Bekanntmachung über die Verschmelzung dieses Teilfonds im Luxemburger Wort und in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder in welchen die Aktien vertrieben werden, zu veröffentlichen. Jeder Aktionär der einzuschmelzenden Teilfonds hat während einer vom Verwaltungsrat festgelegten und in den vorgenannten Zeitungen angegebenen Frist, welche zumindest einen (1) Monat beträgt, die Möglichkeit, die Rücknahme oder den Tausch seiner Aktien, ohne Tausch- oder Rücknahmegebühren, zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bindet diese Entscheidung alle Aktionäre, die nicht von ihrem entsprechenden Recht Gebrauch gemacht haben. Alle zurückgegebenen Aktien werden annulliert.

5. Informationen an die Aktionäre

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen Jahresbericht über seine Aktivitäten und über die Verwaltung seiner Vermögenswerte; dieser Bericht enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte sowie den Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die Gesellschaft wird des Weiteren ungeprüfte Halbjahresberichte veröffentlichen, welche insbesondere Auskunft über die dem Portfolio zugrunde liegenden Investitionen und die Zahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien geben

Der Verkaufsprospekt kann entweder in Form eines dauerhaften Datenträgers oder über eine Website (www.vdhi.lu) bereitgestellt werden. Eine Papierfassung wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) veröffentlicht und können daneben auch in einer

überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium in den Ländern, in denen die Aktien öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Anteilhaber werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) veröffentlicht. Daneben wird, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg außerdem eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung geschaltet. Sonstige wichtige Informationen an die Aktionäre werden in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Aktien öffentlich vertrieben werden.

Darüber hinaus können die Ausgabe- und Rücknahmepreise auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden.

Jeder Interessent kann die vorstehend erwähnten Unterlagen während der Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhalten.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Register- und Transferstelle sowie an die Zahl- und Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäss und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

A. Definitionen

Es gelten folgende Definitionen:

"Aktien":

Die Aktien an den verschiedenen Teilfonds.

"Aktienklasse":

Eine Klasse von Aktien mit einer spezifischen Gebühren oder anderen unterscheidbaren Kriterien.

"Aktionär":

Der Inhaber einer/mehrerer Aktien.

"Anteilwert pro Aktie":

Der Wert der Aktie einer Anteilsklasse, ausgedrückt in der Teilfondswährung und festgelegt im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 11 der Satzung.

"BaFin":

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist.

"Bankarbeitstag":

Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

"Bewertungstag":

Jeder Tag, der Bankarbeitstag ist und an dem der Anteilwert pro Aktie berechnet wird, mit Ausnahme des 24.12. und 31.12 eines jeden Jahres.

"CSSF":

Commission de Surveillance du Secteur Financier oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg beauftragt sind.

"Derivat":

Ein abgeleitetes Finanzinstrument, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, das an einem geregelten Markt gehandelt wird.

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospektes sowie im Sinne des vereinfachten Verkaufsprospektes gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"EU":

Die Europäische Union.

"Feeder Fonds":

Ein OGAW, der genehmigt wurde und mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder Teilfonds davon anlegt (d.h. den Master Fonds).

"FMA":

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen in der Republik Österreich beauftragt ist.

- "Teilfondsvermögen":**
Die Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds.
- "Geldmarktinstrumente":**
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- "Geregelter Markt":**
Jeder Markt, der entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 30. April 2004 über Wertpapierdienstleistungen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen), reguliert ist..
- "Gesellschaft":**
Structured Solutions S.A. SICAV, die, wo und wann erforderlich, einen, mehrere oder alle Teilfonds beinhaltet.
- "Gesellschafterversammlung":**
Die Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft oder des betroffenen Teilfonds.
- "Gesetz vom 10. August 1915":**
Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.
- "Gesetz vom 17. Dezember 2010":**
Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGA, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.
- "Handelstag":**
Alle Tage, an denen die Börse in Luxemburg für den Handel geöffnet ist.
- "Institutionelle Aktienklasse":**
Aktienklasse, die Institutionellen Anlegern vorbehalten ist
- "Institutionelle Anleger":**
Ein Anleger, wie von der CSSF im Rahmen des luxemburgischen Rechts, der Richtlinien und der Verwaltungspraxis zuweilen definiert.
- "KIID":**
Ein Dokument, das den vereinfachten Verkaufsprospekt ersetzt und sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Aktienklasse enthält.
- "Master Fonds":**
Ein OGAW oder ein Teilfonds davon, in den ein oder mehrere Feeder Fonds mindestens 85% ihres Vermögens anlegen.
- "Mémorial":**
Das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, ein Amtsblatt im Großherzogtum Luxemburg.
- "Netto-Teilfondsvermögen":**
Das Vermögen des Teilfonds abzüglich der dem Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
- "Nettoinventarwert":**
Der Nettoinventarwert ist die Summe der sich im jeweiligen Teilfonds im Umlauf befindlichen Aktien.
- "Nicht-Institutionelle Aktienklasse":**
Aktienklasse für nicht-institutionelle Anleger.

- "Nicht-Institutionelle Anleger":**
Ein Anleger, der nicht als Institutioneller Anleger qualifiziert.
- "OECD":**
Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die weltweit Länder vereinigt, die sich zu Demokratie und Marktwirtschaft bekennen.
- "OGA":**
Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, wie durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 definiert.
- "OGAW":**
Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW Richtlinie unterliegt.
- "OGAW Richtlinie":**
Die Europäische Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 betreffend bestimmte OGAW (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- "OTC-Derivat":**
Ein abgeleitetes Finanzinstrument, das nicht an einer Börse gehandelt wird.
- "Rücknahmepreis":**
Der entsprechende Anteilwert pro Aktie des jeweiligen Teilfonds, evtl. unter Erhebung einer Rücknahmeprovision (dies wird in Kapitel VII bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt) und/oder einer Rücknahmegebühr (evtl. bei Rücknahmen innerhalb von 90 Kalendertagen, siehe Kapitel III).
- "Satzung":**
Die Satzung der Gesellschaft, in ihrer jeweils gültigen Form.
- "Teilfonds":**
Ein separates Portfolio von Vermögensgegenständen, auf das eine spezielle Anlagepolitik Anwendung findet und auf das spezielle Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen angewendet werden. Die Vermögensgegenstände sind ausschließlich dafür verfügbar, um die Rechte der Anteilseigner in Bezug auf den Teilfonds und die Rechte der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung, Betreiben und Liquidation des Teilfonds entstehen.
- "Teilfondswährung":**
Die Währung, in der der jeweilige Teilfonds gehalten wird, wie in Kapitel VII, Abschnitt des Verkaufsprospekts angegeben.
- "VaR":**
Value at Risk, ein Risikomanagementverfahren.
- "Verkaufsprospekt":**
Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft.
- "Verwaltungsgesellschaft":**
von der Heydt Invest SA.
- "Verwaltungsrat":**
Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
- "Wertpapiere":**
Wie in Artikel 1 Nr. 34 des Gesetz vom 17. Dezember 2010 angegeben, d.h.:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in Kapitel V Punkt genannten derivativen Finanzinstrumente oder sonstigen Techniken und Instrumente.
- "Wirtschaftsprüfer":**
KPMG Luxembourg, Société Coopérative

B. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkung:

a. Anlagen eines jeden Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden.

- aa) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- bb) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- cc) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- dd) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- ee) Anteilen von nach der OGAW Richtlinie zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der OGAW Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Hong Kong, Liechtenstein, oder Norwegen, sofern
 - diese anderen OGAW nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Gesellschaftsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich eine Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- ff) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und dieser Drittstaat zugleich OECD Land und FATF-Land ist;
- gg) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder OTC-Derivate, sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nr. 2 a. bis h., um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien

eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

hh) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

b. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

aa) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

bb) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der betroffenen Aktionäre für geboten erscheint.

cc) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

dd) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

c. Darüber hinaus wird die Gesellschaft bei der Anlage des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen beachten:

aa) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- bb) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in c. aa) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivaten

investieren.

- cc) Die in c. aa) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- dd) Die in c. aa) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- ee) Die in c. cc) und dd) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in c. bb) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in c. aa), bb), cc) und dd) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß c. aa), bb), cc) und dd) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern aa) bis ee) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- ff) Unbeschadet der in nachfolgend c. kk), ll) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in c. aa) bis ee) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- gg) Die in c. ff) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- hh) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß c. aa) bis ee) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.**
- ii) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von a.ee) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

- jj) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in c. aa) bis ee) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile von Zielfonds und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser Zielfonds und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

kk) Die Gesellschaft darf für keinen ihrer Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

ll) Ferner darf weder ein einzelner Teilfonds noch die Gesellschaft insgesamt mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

mm) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß c. kk) und ll) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- (1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- (4) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend c. aa) bis ee) und c. ii) bis ll) beachtet. Diese Abweichung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat mit den Begrenzungen in den Artikeln 43, 46 und 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmt. Falls die in den vorgenannten Artikeln 43 und 46 gesetzten Begrenzungen überschritten werden, findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 *mutatis mutandis* Anwendung.

nn) Darüberhinaus kann ein Teilfonds Anteile an einem oder mehreren Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass sie den Voraussetzungen des Gesetzes von 1915 unterliegen bzgl. der Zeichnung, dem Erwerb und/oder des Haltens eigener Anteile, vorausgesetzt dass:

- (1) der andere Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds, welche in ihn investiert hat, anlegt; und
- (2) nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, dürfen, in Anteile anderer OGA angelegt werden; und
- (3) Stimmrechte, die gegebenenfalls an die betreffenden Anteile des anderen Teilfonds gebunden sind, werden suspendiert, solange wie sie vom betreffendem Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Durchführung der Rechnungsführung und der periodischen Berichte; und
- (4) in jedem Fall solange, wie die Anteile des bzw. der anderen Teilfonds durch den Teilfonds gehalten werden, dessen bzw. deren Wert nicht berücksichtigt wird für die Berech-

nung des Netto-Fondsvermögens für die Zwecke der Überprüfung des Mindestbetrages des Vermögens, wie durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 bestimmt; und

- (5) es keine Verdoppelung der Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zwischen jenen, die auf der einen Teilfondsebene in den anderen Teilfonds investiert haben und jenen, die auf Ebene des anderen Teilfonds investiert haben.
- oo) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- pp) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- qq) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben a. ee), gg) und hh) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- rr) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben a. ee), gg) und hh) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

d. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- aa) brauchen Teilfonds die in a. bis c. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Vermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- bb) können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend c. aa) bis jj) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- cc) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu bereinigen.
- dd) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in c. aa) bis gg) sowie c. ii) und jj) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

Anlagegrenzen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten oder sonstigen Techniken und Instrumente

C. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des jeweiligen Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es ihm ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der jeweilige Teilfonds wird ein Verfahren einsetzen das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt.

Das Risikomanagement-Verfahren kann von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Artikel 10 Absatz (2) lit.d) und 26 Absatz (4) der CSSF Verordnung 10-4 auf entsprechend spezialisierte Dritte teilweise oder zur Gänze übertragen werden.

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate, so stellt die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des CSSF Rundschreibens 11/512 vom 30. Mai 2010 sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettofondsvermögens nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehendem Abschnitt c. cc) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend unter Abschnitt c. aa) bis ee) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehendem Abschnitt c. aa) bis ee) berücksichtigt werden. Nutzt ein Teilfonds gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Techniken und Instrumente, einschließlich Rückkaufsvereinbarungen oder Wertpapierleihgeschäfte, um seine Hebelwirkung oder sein Marktrisiko zu erhöhen, so muss die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts C. mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmässig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken bezüglich der verwalteten Gesellschaft mit.

Aktien der einzelnen Teilfonds sind Risikopapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im betreffenden Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Die Erträge aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen können aufgrund von Veränderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen Schwankungen unterliegen, welche die Wertentwicklung der Aktien beeinträchtigen können. Ebenso können Veränderungen in Steuergrundlagen und Steuersätzen Einfluss auf die Wertentwicklung der Aktien nehmen.

Eine Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Durch den Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder/und zur effizienten Portfolioverwaltung im jeweiligen Teilfondsvermögen ist das jeweilige Teilfondsvermögen im Vergleich zur alleinigen Nutzung traditioneller Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel einer hohen Volatilität.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.

Im Zusammenhang mit Anlagen der Teilfonds in Wertpapieren von kleineren Gesellschaften sei darauf hingewiesen, dass ausweislich ihres Handelsvolumens Wertpapiere kleinerer Gesellschaften in der Regel weniger liquide sind, als Wertpapiere größerer Gesellschaften.

Jeder Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Teilfonds in Euro.

Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen; darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusage gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursschwankungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard. Jeder potenzielle Anleger sollte für sich abklären, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage im Structured Solutions erlauben.

Potenzielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen der Vermögen der Teilfonds zu minimieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für jeden Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Kapitel V c. hh) dieses Verkaufsprospektes ermächtigt, bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, deren Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Teilfonds 1:

Structured Solutions Lithium Index Strategie Fonds

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Structured Solutions Lithium Index Strategie Fonds ist es die Wertentwicklung des Solactive Lithium Performance-Index („Solactive Lithium“ oder „Referenzindex“) nach Maßgabe dieser Anlagepolitik so eng wie möglich nachzubilden.

Da es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, den Referenzindex nachzubilden, gilt unbeschadet der in Kapitel V c. kk), ll) und m) festgelegten Anlagegrenzen anstelle der in Kapitel V c. aa) bis ee) genannten Obergrenzen, die Grenze in Kapitel V c. ff).

Zu diesem Zweck wendet die Verwaltungsgesellschaft folgende Methode der Nachbildung an:

Unmittelbare Nachbildung

Bei dieser Methode wird die Nachbildung durch den Kauf von in dem Referenzindex enthaltenen Wertpapieren mit möglichst derselben Gewichtung dargestellt. Dies erfordert eine kontinuierliche Überwachung der Struktur und Zusammensetzung des Referenzindex und Angleichungen in Folge von Veränderungen der Struktur und Zusammensetzung (z.B. neue/andere Wertpapiere, Verkäufe, Wertpapiertransaktionen).

Der Teilfonds wird durch Einsatz der vorbeschriebenen Methoden mit mindestens 80 % seines Netto-Teilfondsvermögens den nachbeschriebenem Index so eng wie möglich nachbilden. Er muss keine absolute Entsprechung mit dem Referenzindex erreichen. Unter normalen Marktbedingungen wird ein Tracking Error von 10% bis 20% angestrebt.

Der Teilfonds kann je nach Einschätzung der Marktlage bis max. 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens flüssige Mittel halten und in ähnliche Vermögenswerte anlegen. Durch die Investition in die vorgenannten Vermögensgegenstände kann insbesondere die Nachbildung des Index verwässert werden. Darüber hinaus können etwaige Transaktionskosten, ausgeschüttete Dividenden der Indexunternehmen oder geringe illiquide Vermögenswerte die Fähigkeit beeinflussen, den Index in der genannten Art und Weise abzubilden.

Maximal bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Kapitel V a. ee) dieses Verkaufsprospektes investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente und -techniken einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Kapitel V a. gg) dieses Verkaufsprospektes, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Kapitel V dieses Verkaufsprospektes berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Kapitel V 3. C. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Der Teilfonds kann über entsprechende Derivateinvestments auch von negativen Marktentwicklungen profitieren.

Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Fonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Eine Aufstellung der direkten und indirekten Kosten sowie die Offenlegung der Parteien, an die diese direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit der effizienten Portfolioverwaltung gezahlt werden, enthält der Jahresbericht des Fonds. Dabei wird auch erläutert, ob es sich bei diesen Parteien um zur Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank gehörige Parteien handelt.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG)

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Beschreibung Solactive Lithium Performance-Index

Indexkonzept

Der Solactive Lithium Performance-Index (Solactive Lithium) ist ein Index der Solactive AG und wird von dieser berechnet und verteilt. Er bildet die Kursentwicklung der maximal 25 größten börsennotierten Unternehmen ab, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Exploration, dem Abbau und/oder der Investition in den Rohstoff „Lithium“ liegt und ist somit Gradmesser für diesen Markt. Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 30.09.2009, auf 100 Punkte basiert und wird als Performance-Index in Euro berechnet. Die Commodity Capital AG ist als Index-Advisor für die Erstellung des Auswahlpools der in Frage kommenden Unternehmen verantwortlich. Der Solactive Lithium wird halbjährlich am Abend des dritten Freitags im Juni und Dezember angepasst. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird die Anpassung am davor liegenden Börsentag vorgenommen. Die Gewichtung der Indexmitglieder erfolgt nach Marktkapitalisierung, wobei die prozentuale Gewichtung der vier nach Marktkapitalisierung größten Indexmitglieder auf neun Prozent beschränkt ist, die prozentuale Gewichtung aller anderen Indexmitglieder auf vier Prozent. Wird ein im Solactive Lithium vertretenes Unternehmen auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse zwischen zwei Anpassungsterminen herausgenommen, benennt das gemeinsame Gremium einen Nachfolger. Der Solactive Lithium wird zum selben Tag angepasst. Die Solactive AG kündigt dies am Abend des Tages an, an dem die neue Zusammensetzung vom gemeinsamen Gremium festgelegt wurde. Eine Veränderung im Index kann eine Anpassung des Portfolios zur Folge haben. Diese Anpassung kann mit Kosten für den Anleger verbunden sein.

Berechnung und Verteilung

Die Berechnung des Solactive Lithium erfolgt an allen Handelstagen, zwischen 09:00 Uhr und 22:00 MEZ, wobei alle 60 Sekunden ein neuer Indexstand veröffentlicht wird. Für die Berechnung wird der jeweils letzte verfügbare Kurs aller Indexmitglieder herangezogen. Die Kurse von Indexmitgliedern, welche nicht in der Indexwährung Euro notieren, werden mit dem letzten verfügbaren Währungsumrechnungskurs in Euro umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis für ein Indexmitglied verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs vom letzten Handelstag gerechnet. Die Verteilung des Index erfolgt über die Kursvermarktung der Börse Stuttgart AG. Der Solactive Lithium wird als Performance-Index berechnet, d.h. unter Berücksichtigung aller Ausschüttungen der Indexmitglieder abzüglich eventuell anfallender Steuern und Gebühren. Die Reinvestition der anfallenden Ausschüttungen wird in die jeweils ausschüttende Aktie vorgenommen.

Zusammensetzung

Der Solactive Lithium besteht aus maximal 25 Indexmitgliedern; die Commodity Capital AG ist als Index-Advisor für die Erstellung des Auswahlpools der in Frage kommenden Unternehmen verantwortlich. Unternehmen werden in den Auswahlpool aufgenommen, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

Hauptsitz in einem der folgenden Länder: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hong Kong, Irland, Indonesien, Italien, Japan, Südkorea, Malaysia, Niederlande, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten

Listing an einer anerkannten und regulierten Börse in einem der unter (a) genannten Länder

Marktkapitalisierung von mindestens 2,5 Millionen USD

Ausreichende Handelbarkeit für ausländische Investoren

Hauptgeschäftstätigkeit in der Exploration, dem Abbau und/oder der Investition in den Rohstoff „Lithium“

Dazu kann maximal ein Unternehmen im Auswahlpool enthalten sein, welches das oben genannte Kriterium b) nicht erfüllt, jedoch sämtliche anderen Kriterien. Aus den Unternehmen des Auswahlpools werden zum Start des Index, sowie an den Selektionstagen die 25 nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen als Indexmitglieder ausgewählt. Sollte der Auswahlpool weniger als 25 Unternehmen enthalten, besteht der Index aus entsprechend weniger Unternehmen. Selektionstage sind jeweils der erste Handelstag der Monate Juni und Dezember. Fünf Handelstage nach jedem Selektionstag folgt der Anpassungstag. Nach Handelsschluss des Anpassungstages wird die am unmittelbar vorangehenden Selektionstag festgelegte Indexzusammensetzung implementiert und ist ab dem folgenden Handelstag gültig. Die genaue Zusammensetzung des Solactive Lithium Performance-Index können Anleger auf der Homepage www.solactive.com entnehmen.

Gewichtung

Die Gewichtung der Unternehmen im Solactive Lithium erfolgt proportional nach Marktkapitalisierung, wobei die prozentuale Gewichtung der vier nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen auf maximal neun Prozent beschränkt ist, die prozentuale Gewichtung aller anderen Unternehmen auf maximal vier Prozent. Die Berechnung der prozentualen Gewichtungen der Indexmitglieder erfolgt an jedem Anpassungstag jeweils auf Basis der Marktkapitalisierung nach Handelsschluss am Anpassungstag. Zwischen zwei Anpassungstagen erfolgt keine Anpassung der prozentualen Gewichtungen der Indexmitglieder.

Entscheidungsgremium

Entscheidungen über die Zusammensetzung des Solactive Lithium sowie notwendige Anpassungen des Regelwerks fällt ein Komitee, das aus Mitarbeitern der Solactive AG besteht. Dieses Komitee beschließt an den Selektionstagen über die zukünftige Zusammensetzung des Solactive Lithium. Außerdem entscheidet das Komitee bei außerordentlichen Anlässen (Fusionen, Insolvenzen usw.)

über die zukünftige Zusammensetzung des Solactive Lithium und die Umsetzung eventuell notwendiger Anpassungen.

2. Der Teilfonds im Überblick

| | |
|--|---|
| Gründungstag der Gesellschaft | 07. Januar 2010 |
| Auflegung des Teilfonds | 07. Januar 2010 |
| Dauer des Teilfonds | Der Teilfonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet |
| Erstzeichnungsfrist | 07. Januar 2010 – 11. Januar 2010 |
| Erstausgabetermin | 12. Januar 2010 |
| Erstausgabepreis | EUR 100 |
| Aktienklassen | Keine |
| Ausgabeaufschlag (zu Gunsten der Vertriebsstellen): | Bis zu 5% |
| Mindestzeichnung | Keine |
| Zahltag für Zeichnungen und Rücknahmen | innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg ab dem entsprechenden Bewertungstag |
| Erste Nettoinventarwertberechnung | 12. Januar 2010 |
| Bewertungstag (Frequenz der Nettoinventarwertberechnung) | Jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres |
| Konsolidierungswährung | Euro |
| Referenzwährung des Teilfonds | Euro |
| Geschäftsjahr | 01. Februar - 31. Januar |
| Erster Jahresbericht | 30. September 2010 |
| Aktienstückelung | Book Entry Registered |
| Verwendung der Ertäge | Thesaurierung |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. |
| WKN/ISIN-Code | HAFX4V / LU0470205575 |
| Datum der Veröffentlichung der Gründungssatzung im Mémorial | 02. Februar 2010 |
| Börsenlisting | derzeit nicht vorgesehen |
| Vergütung der Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsvergütung | Bis zu 0,15% p.a. |

| | |
|--|---|
| Vergütung des Investmentmanagers | Bis zu 0,10% p.a. |
| Lizenzvergütung zur Nutzung des Indexes Solactive Lithium Performance-Index (zu Gunsten der Solactive AG) | Bis zu 0,5% p.a. |
| Depotbank- und Zahlstellenvergütung | Bis zu 0,08% p.a. zuzüglich EUR 9.400 p.a. |
| Register- und Transferstellenvergütung | EUR 2.500 p.a. zuzüglich EUR 25 je Anlegerkonto |
| Vergütung der Zentralverwaltungsstelle | 0,10% p.a. zuzüglich EUR 8.400 p.a. |
| Vertriebsvergütung | keine |

3. Risikoprofil

Potenzielle Aktionäre sollten sich bewusst sein, dass die Aktien im Wert fallen können und dass es trotz der Gewichtung der einzelnen Aktien gemäß des zu Grunde liegenden Index zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen kann. Sowohl der Teilfonds als auch der zu Grunde liegende Index werden in Euro berechnet. Da eine Mehrzahl der im Index enthaltenen Aktien aber nicht in Euro notieren, bestehen Währungskurschancen und –risiken.

Der Teilfonds ist bestrebt, den zu Grunde liegenden Index möglichst nahe abzubilden. Dennoch kann es auch zu nicht unerheblichen Abweichungen kommen, da einzelne Wertpapiere des Index weniger liquide sind und es somit durch Käufe und Verkäufe des Teilfonds zu Kursbeeinflussungen kommen kann, die sich in einem erhöhten Tracking Error niederschlagen können. Insbesondere um die Anpassungstage des zu Grunde liegenden Index kann es durch die Anpassungsmaßnahmen der Kapitalanlagegesellschaft zu Kursverzerrungen kommen, da sich die Gewichtungen der einzelnen Aktien verändern können. Insbesondere können einzelne Aktien aus dem Index herausgenommen werden und andere Aktien in den Index aufgenommen werden, wodurch die Kurse der zu Grunde liegenden Aktien beeinflusst werden. Auch besteht durch den Charakter des Teilfonds das spezifische Risiko, dass Veränderungen in der Zusammensetzung/Gewichtung des Index nur zeitverzögert in dem Teilfondsportfolio dargestellt werden können.

Der Teilfonds wird zudem nicht immer zu 100 Prozent in die dem Index zu Grunde liegenden Aktien investiert sein können, sondern kann in einigen Situationen zu mehr als 100 Prozent (höhere Investitionsquote) oder zu weniger als 100 Prozent investiert sein. Bei geringerer Investitionsquote:

Sollten die Aktien des zu Grunde liegenden Index steigen (fallen), erzielt der Anleger eine geringere (höhere) Rendite als der zu Grunde liegende Index.

Bei höherer Investitionsquote:

Sollten die Aktien des zu Grunde liegenden Index steigen (fallen), erzielt der Anleger eine höhere (niedrigere) Rendite als der zu Grunde liegende Index.

Das so genannte Transferrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Charakter des Teilfonds die Performance des Teilfonds von der des Index positiv wie negativ divergieren kann.

Je nach Schwerpunkt der Anlagen des Teilfonds können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den Teilfonds mit sich bringen kann.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS

GLOBAL EXPOSURE

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

VERGLEICHsvermögen

Als Vergleichsvermögen wird der Solactive Lithium Performance-Index (ISIN DE000A1CQ7A7) herangezogen.

LEVERAGE

Der Einsatz von Leverage wird nur in geringem Maße bis max. 50% des Fondsvolumens erwartet. Abhängig von der Marktsituation kann allerdings von dem erwarteten Wert abgewichen werden. In diesem Fall ist ein höherer Leverage-Einsatz möglich.

HINWEIS ZUR LEVERAGE-BERECHNUNG

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

4. Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die

- an der langfristigen Wertentwicklung von Unternehmen, die spezifisch die Exploration, den Abbau und/oder die Investition in den Rohstoff „Lithium“ repräsentieren partizipieren wollen und dafür bereit sind, erhöhte Risiken in Kauf zu nehmen;
- bereit sind, erhöhte Risiken, die mit den Investitionen in kleine, weniger liquide Unternehmen verbunden sind, in Kauf zu nehmen;
- an eine positive Wertentwicklung des nachzubildenden Index glauben;
- bestrebt sind, zu einem überwiegenden Teil ein passives Index-Investment zu tätigen, bei dem nicht durch aktives Management und die damit verbundene Über- oder Untergewichtung einzelner Aktien eine Outperformance generiert werden soll;
- tägliche Liquidität wünschen.

5. Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

6. Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Teilfondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im Teilfondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

7. Performance (Wertentwicklung)

Eine Übersicht der Wertentwicklung des Teilfonds Structured Solutions Lithium Index Strategie Fonds wird im KIID aufgeführt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für eine eventuelle zukünftige Wertentwicklung.

Kapitel VIII

Hinweise für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Informationen richten sich an die Investoren und potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie das Verkaufsprospekt mit Bezug auf den derzeitigen Vertrieb der Fondsanteile/Aktien in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft hat den Vertrieb ihrer Aktien in Deutschland nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt.

Zahlstelle für die Bundesrepublik Deutschland

Als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert das Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG, Widenmayerstrasse 3, D-80538 München.

Rücknahme- sowie Umtauschanträge können beim Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch der Anleger über das Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG geleitet werden.

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die FK Unternehmenspartner GmbH, Ludwig-Licha-Weg 3, D-97688 Bad Kissingen.

Bei der Informationsstelle sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt (einschliesslich Satzung)
- wesentliche Anlegerinformationen (Key Investor Information Document)
- Halbjahres- und Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise
- alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind.

Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.vdhi.lu veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre der Gesellschaft werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.vdhi.lu im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers, die ebenfalls auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.vdhi.lu im Downloadbereich für deutsche Anleger abgerufen werden kann:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus den jeweiligen Teilfondsvermögen entnommen werden können,
- die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds,
- die Umwandlung der Gesellschaft in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

Darüber hinaus liegen der Verwaltungsvertrag, der Anlageberatungsvertrag, der Depotbankvertrag sowie Register- und Transferstellenvertrag bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der oben genannten deutschen Informationsstelle kostenlos zur Einsicht aus.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Gesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die

Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Kapitel IX Hinweise für die Anleger in der Republik Österreich

Der Vertrieb der Aktien ist gemäß § 140 InvFG 2011 der Finanzmarktaufsichtsbehörde angezeigt worden. Diese Informationen richten sich an Investoren und potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie den Verkaufsprospekt mit Bezug auf den derzeitigen öffentlichen Vertrieb des Teilfonds

- Structured Solutions - Lithium Index Strategie Fonds

in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Zahl- und Informationsstelle in Österreich für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile ist:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien

Rücknahmeanträge für Aktien des in Österreich vertriebenen Teilfonds können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird dann auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vornehmen.

Die nachfolgenden Unterlagen/Informationen der Gesellschaft können kostenlos (ggf. auch in gedruckter Form) bei der Zahl- und Informationsstelle bezogen werden:

- Verkaufsprospekt einschließlich Satzung
- wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document)
- Jahres- und Halbjahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise
- Ggf. Informationen über Teilfondssuspendierungen.

Darüber hinaus können diese Dokumente und Informationen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Downloadbereich für die Anleger aus Österreich unter www.vdhi.lu eingesehen und heruntergeladen werden.

Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft, der Zahl- und Informationsstelle oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle nachgefragt werden sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Downloadbereich für die Anleger aus Österreich unter www.vdhi.lu eingesehen werden.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Downloadbereich für die Anleger aus Österreich unter www.vdhi.lu veröffentlicht und können dort heruntergeladen werden.

Des Weiteren können Anleger diese Mitteilungen in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhalten.

Besteuerung

Anleger sollten beachten, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Aktionäre und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Aktienbestände fälligen Steuern konsultieren.